

Weisung für die Alters- und Pflegeheime – COVID-19

Stand 10. Juni 2021

Die positive epidemiologische Entwicklung und die Voranschreiten bei den Impfungen erlauben eine Anpassung der Massnahmen.

Die Pandemie ist aber noch nicht vorbei. Daher ist weiterhin Vorsicht geboten und die Schutzempfehlungen des BAG sind zu befolgen. Die Impfung bleibt das effizienteste Mittel, um sich gegen COVID-19 zu schützen.

Jedes Heim muss über ein mit dem Vertrauensarzt ausgearbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dabei sind namentlich die Empfehlungen des BAG und die Bundesverordnungen (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie und Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus) sowie die [Dokumente des Zentralinstituts der Spitäler \(ZIS\)](#) (Menü «COVID-19») zu berücksichtigen. Das Dokument «Massnahmen zur Vermeidung von Häufungen von COVID-19 in den APH» wird hiermit definitiv ausser Kraft gesetzt. Sollte in Ihrem Heim ein COVID-19-Fall auftreten, informieren Sie bitte umgehend die Pflegefachfrauen für Infektionsprävention und -kontrolle des ZIS. Diese werden dann von Fall zu Fall die nötigen Schritte einleiten.

- Während der Bürozeiten: 027 603 47 93
- Pikettdienst: 027 603 40 00 (Pikettarzt Infektionskrankheiten verlangen)

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte aus den Empfehlungen des BAG und den Bundesverordnungen:

- Das BAG und die kantonale Dienststelle für Gesundheitswesen empfehlen, dass sich die Bewohner, Besucher und Mitarbeitenden der Heime impfen lassen (Anmeldung: <https://vs.covid-vaccin.ch/>).
- Für alle Mitarbeitenden – egal ob geimpft oder nicht – bleiben die Maskenpflicht und Händedesinfektionsmassnahmen vorläufig bestehen.
- Das Contact Tracing ist weiterhin aufrechtzuerhalten (insbesondere Besucherregister).
- Je nach Infektionsrisiko und Durchimpfung innerhalb des Heims kann bei neuen Bewohnern, die keine Symptome aufweisen, auf die 10-tägige Quarantäne verzichtet werden. In diesem Fall ist der Bewohner beim Heimeintritt (Tag 0) sowie am Tag 3 und Tag 7 zu testen.
- Die Isolations- und Quarantänebestimmungen für betroffene Bewohner bleiben in Kraft.
- Die Cafeterias können unter Berücksichtigung der [Bundesverordnungen](#) für die Öffentlichkeit geöffnet werden.

Sollte sich die epidemiologische Lage im Kanton ändern, sind erneute Massnahmen möglich.